

(die „Designation“⁸) zu verstehen, wie auch die Erhebung eines solchen Sohnes zum Mitherrscher seines Vaters, mit dem Zweck, dadurch die Nachfolge zu bestimmen. Im Regelfall handelt es sich dabei um die Königsherrschaft. Im Bezug auf die Karolinger fällt auch die Weitergabe von sonstigem politischem Machtbesitz öffentlich-amtlichen Charakters, wie etwa des Hausmeieramtes oder des Kaisertums unter diese Definition. Bloße Verfügungen über Vererbung von Güterbesitz bzw. Eintritt eines Nachkommen in diesen mit Erbaussicht scheiden hingegen aus. Der Aufspürung der näheren ereignisgeschichtlichen Umstände der nach dem derzeitigen Forschungsstand als designativ eingeschätzten Akte, der kritischen Frage nach den jeweils dahinterstehenden bestimmenden oder treibenden Kräften, kommt in der vorliegenden Untersuchung besondere Wichtigkeit zu. In diesem Zusammenhang wird dabei zu überprüfen sein, ob die Beobachtungen, die bei den Sueben, Goten und Langobarden auf diesem Sektor gemacht werden konnten⁹, auch im karolingischen Frankenreich wiederkehren. Bei den genannten Völkern erfolgten designative Nachfolgeregelungen, mindestens von einem bestimmten Punkt der inneren Reichsentwicklung ab, immer dann, wenn der König auf dem Sterbebett lag oder sein körperlicher Zustand das nahende Lebensende ankündigte, in einer Art Krisen- oder Notsituation also, in der das dynastische Prinzip und die bestehende Stabilität des jeweiligen Reiches von innen wie von außen als gefährdet eingeschätzt werden konnten. In der Mehrzahl der Fälle war bei diesem Vorgang die sanktionierende Mitwirkung einer Adelsversammlung festzustellen. Soweit sich Übereinstimmungen dieser Art ergeben werden, sollen sie zusätzlich zu dem Versuch weiterführen, allgemeingültige Erkenntnisse über die mittelalterliche designative Nachfolgeregelung auch jenseits der Karolingerzeit zu gewinnen.

2. Die Anfänge im 8. Jahrhundert

Nicht in das Raster dieser Sukzessionsform passen die wiederholten Besitzverfügungen¹⁰ des zeitweiligen fränkischen Hausmeiers Pip-

8) Vgl. Gerhard THEUERKAUF, s. v. Designation, in: HRG 1 (1971) Sp. 682-685; Peter-Johannes SCHULER, s. v. Designation, in: Lex.MA 3 (1986) Sp. 727-730.

9) Näheres vgl. GIESE, Nachfolgeregelungen Völkerwanderungszeit (wie Anm. 4).

10) Die letzte ausführliche Darstellung dazu bei Waltraud JOCH, Legitimität und Integration. Untersuchungen zu den Anfängen Karl Martells (Historische Studien